



Gemeinde Altenstadt

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schwabniederhofen-Süd“ der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB) die **12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schwabniederhofen-Süd“** für den Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 351 und 351/1 sowie Teilflächen der Flurnummern 349/1 und 383/5, Gemarkung Schwabniederhofen und einer Teilfläche der Flurnummer 1274, Gemarkung Altenstadt, in der Planfassung, Satzung und Begründung vom 23.02.2016, gefertigt vom Planungsbüro Müller-Diesing, Klosterhof 8, 86911 Dießen, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schwabniederhofen-Süd“ in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am: 01.03.2016



Altenstadt, den 01.03.2016

Hadersbeck, 1. Bürgermeister

Abgenommen
am: 18.03.2016 *BS*